

§ 0777 BGB

(1) Hat sich der Bürge für eine bestehende [Verbindlichkeit](#) auf bestimmte Zeit verbürgt, so wird er nach dem Ablauf der bestimmten Zeit frei, wenn nicht der [Gläubiger](#) die Einziehung der Forderung [unverzüglich](#) nach Maßgabe des § [772 BGB](#) betreibt, das Verfahren ohne wesentliche Verzögerung fortsetzt und [unverzüglich](#) nach der Beendigung des Verfahrens dem Bürgen anzeigt, dass er ihn in Anspruch nehme. Steht dem Bürgen die Einrede der Vorausklage nicht zu, so wird er nach dem Ablauf der bestimmten Zeit frei, wenn nicht der [Gläubiger](#) ihm [unverzüglich](#) diese Anzeige macht.

(2) Erfolgt die Anzeige rechtzeitig, so beschränkt sich die Haftung des Bürgen im Falle des Absatzes 1 Satz 1 auf den Umfang, den die Hauptverbindlichkeit zur Zeit der Beendigung des Verfahrens hat, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf den Umfang, den die Hauptverbindlichkeit bei dem Ablauf der bestimmten Zeit hat.